

RS Vwgh 1998/12/16 95/03/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1998

Index

10/10 Grundrechte

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfIG 1952 §4 Abs1 Z5 litb;

StGG Art6;

Rechtssatz

Eine "Mitberücksichtigung" der Verkehrsbedürfnisse bei Anwendung des § 4 Abs 1 Z 5 lit b KfIG liegt nicht mehr vor, wenn eine solche nicht iZm der Frage der Gefährdung der Erfüllung der Verkehrsaufgaben durch die bestehenden Verkehrsunternehmer erfolgt, sondern losgelöst von den Schutzinteressen des bestehenden Verkehrsunternehmens das Verkehrsbedürfnis an der neuen Kraftfahrlinie als Entscheidungskriterium herangezogen wird. Im Beschwerdefall wird im angefochtenen Bescheid die Aussage getroffen, es würde bei Vorschreibung des als erforderlich angesehenen Bedienungsverbot "die Absicht (der Bf) ... ad absurdum geführt und die Genehmigung der Erweiterungstrecke nicht nur allenfalls unwirtschaftlich sondern völlig sinnlos". In Wahrheit wird damit das Verkehrsbedürfnis an der neuen Kraftfahrlinie als Abweisungsgrund herangezogen und auf diese Weise das Ergebnis der Aufhebung des § 4 Abs 1 Z 3 KfIG, in der das Verkehrsbedürfnis - unter Verstoß gegen Art 6 StGG - als Verleihungsvoraussetzung normiert worden war, unterlaufen. In einem solchen Fall hat es vielmehr dabei zu bleiben, daß es vor dem Hintergrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Erwerbsausübungsfreiheit grundsätzlich Sache des Unternehmers ist, bei der Wahl und Umschreibung des seinem Verleihungsantrag zugrunde gelegten Vorhabens betriebswirtschaftlich zu disponieren (Hinweis VfSlg 12236/1989; hier: diese Verkennung der Rechtslage würde nicht schon zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen, wenn die - weitere - Annahme der belBeh zutreffend wäre, das umschriebene Bedienungsverbot sei zum Schutz des bestehenden Verkehrsunternehmens im Grunde des § 4 Abs 1 Z 5 lit b KfIG erforderlich, wofür jedoch eine § 60 AVG entsprechende Begründung fehlte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995030228.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at